Zirndorf
Leichendorfer Mühle

1998/3

Stadt Zirndorf

beschließt die Änderung des

Bebauungsplanes "Leichendorfer Mühle"

als

Satzung

aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 13 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl.I S 2253), zuletzt geändert d.G. vom 22.04.1993 (BGBl. I S 466), ferner der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132)

§ 1

Der Bebauungsplan "Leichendorfer Mühle" wird in seinem schriftlichen Teil geändert.

Der § 2 erhält folgende Fassung:

"Der Geltungsbereich wird entsprechend der räumlichen Abgrenzung im Plan als Sondergebiet "Campingplatz" i.S.d. § 10 Abs. 1 BauNVO und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als Gartenland festgesetzt."

Der § 3 erhält folgende Fassung:

"Für den Betrieb des Campingplatzes sind die entsprechenden Bestimmungen der Campingplatzverordnung, mit Ausnahme der Zufahrtsstraße, anzuwenden."
Die Sätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

"Die Gartenhäuser sind mit Satteldach zu errichten. Die Größe der Gartenhäuser (überdachte Fläche) darf max. 30 qm betragen."

§ 2

Der zeichnerische Teil wird insoweit geändert, daß die Lärmschutzwand zu Gunsten eines Lärmschutzwalls entfällt. Desweiteren werden nur noch die auf Dauer erhaltenswerten Bäume sowie weitere Neupflanzungen eingetragen.

§ 3

1. Die Befestigung der inneren Erschließungswege – SO Campingplatzerweiterung – darf nur mit Pflastersteinen bzw. wasserdurchlässigem Belag erfolgen. Der Anteil der versiegelten Flächen darf max. 1.200 qm (ca. 7 % der Fläche) betragen.
2. Die Standplätze sind wasserdurchlässig (Schotterrasen oder gleichwertig) zu gestalten.

§ 4

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 12 BauBG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zirndorf, 8.6.98

STADT ZIRNDORF
Gert Kohl
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan "Leichendorfer Mühle"

Begründung

Die Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die baurechtliche Möglichkeit zu schaffen, auf den Grundstücken den nordöstlich bestehenden Campingplatz zu erweitern.

Die geplanten Dauerkleingärten werden im Bereich der "Gartenkolonie Goldberg" errichtet. Hier sind die örtlichen Gegebenheiten günstiger (vgl. FNP-Änderung Gartenkolonie Goldberg). Die brachliegende Fläche eignet sich bestens als Erweiterungsfläche für den bestehenden Campingplatz. Der Bedarf an Flächen für Dauer- und Urlaubscamper steigt. Die Lage zum Großraum Nürnberg sowie zu den Ausflugszielen ist günstig.

Die Grünordnung wurde den örtlichen Gegebenheiten angepaßt. Insbesondere wurden nur noch die langfristig erhaltenswerten Bäume in den Plan als Festsetzung aufgenommen.
Der Lärmschutzwall wird mit heimischen Gehölzen bepflanzt.

Aufgrund der Vorleistungen (Lärmschutzwall/Einzäunung - Erschließung) und des Bedarfs an Campingplätzen ist die Umwidmung der Fläche durchzuführen.

Die Darstellung von privater Grünfläche -Gartenland- stellt den tatsächlichen Bestand von Gartengrundstücken dar.

Das Biotop TK 6531/Nr. 118 wurde beim Bau der Staatsstraße im Jahr 1997 stark beeinträchtigt und im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen.

Zirndorf, 8.6.98

STADT ZIRNDORF
Gert Kohl
Erster Bürgermeister

LAGEPLAN M 1 : 15 000

Planverfahren

Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf wurde im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.11.1997 bis 03.12.1997 im Rathaus Zirndorf, Zimmer 39, öffentlich ausgelegt.

Zirndorf, den 8.6.98

Stadt Zirndorf

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.02.1998 bis 23.03.1998 im Rathaus Zirndorf, Zimmer 39, öffentlich ausgelegt.

Zirndorf, den 8.6.98

Stadt Zirndorf

1. Bürgermeister

Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluß des Stadtrates vom 22.04.98 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Zirndorf, den 8.6.98

Stadt Zirndorf

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 20. Okt. 1998 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die dem Landratsamt Fürth gemäß Art. 11 Abs. 3 BauGB angezeigte Bebauungsplanänderung wurde am 11. Dez. 1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Die angezeigte Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung ab 16. Dez. 1998 gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 14. Dez. 1998

Stadt Zirndorf

Bürgermeister

A. Zeichenerklaerung fuer Festsetzungen

- SONDERGEBIET - CAMPINGPLATZ
- STRASSENFLAECHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLAECHEN ZUM ANPFLANZEN
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- GRUENFLACHEN PRIVAT
- GARTENFLAECHEN
- SPIELPLATZ
- ZU PFLANZENDE STRAEUCHER
- ZU PFLANZENDE BAEUME SH. AUCH §6 BP-S.V.21.6.91
- ZU ERHALTENDE STRAEUCHER
- ZU ERHALTENDE BAEUME
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WEGE / INNERE VERBINDUNG
- PARKPLAETZE FUER BESUCHER
- LW LAERMSCHUTZWALL /-WAND
- VERSORGUNGSFLAECHEN FUER ELEKTRIZITAET

B. Zeichenerklaerung fuer Hinweise

- VORH. GRUNDSTUECKSGRENZE
- VORG. GRUNDSTUECKSGRENZE
- BEST. BEBAUUNG
- VORG. BEBAUUNG
- 75/4 FLURSTUECKS-NR.
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN / UNTERIRDISCH
- EL. HAUPT.VERSORGUNG OBERIRDISCH

STADT ZIRNDORF — STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN
ZIRNDORF - LEICHENDORFER MUEHLE

ZEICHNUNGS-NR.: 138 001 f

MASSTAB 1 : 1000

gezeichnet	geandert	Datum	gepruft	Abteilung
	Ze	21.10.97		
		17.298		

der Bauherr